

BGer 5A 835/2021 vom 18. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_835_2021

FR: TF 5A 835/2021 du 18 octobre 2021

IT: TF 5A 835/2021 del 18 ottobre 2021

Regeste

Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und auch nicht ansatzweise eine Begründung, inwiefern mit der Verfügung vom 6. Oktober 2021 Recht verletzt worden wäre, indem beispielsweise das Schreiben vom 4. Oktober 2021 richtigerweise als (rechtzeitig eingereichte) Beschwerde hätte entgegengenommen werden müssen oder eine direkte obergerichtliche Zuständigkeit zur Behandlung des Entlassungsgesuches bestanden hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels eines Rechtsbegehrens und mangels einer hinreichenden Begründung nicht einzutreten. Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.